Anlage 9
zur Vorlage 2020/0220

Artenschutzprüfung

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 31/III „Steinbüchel (Fettehenne) – Einzelhandel Berliner Straße/Charlottenburger Straße/Teltower Straße“

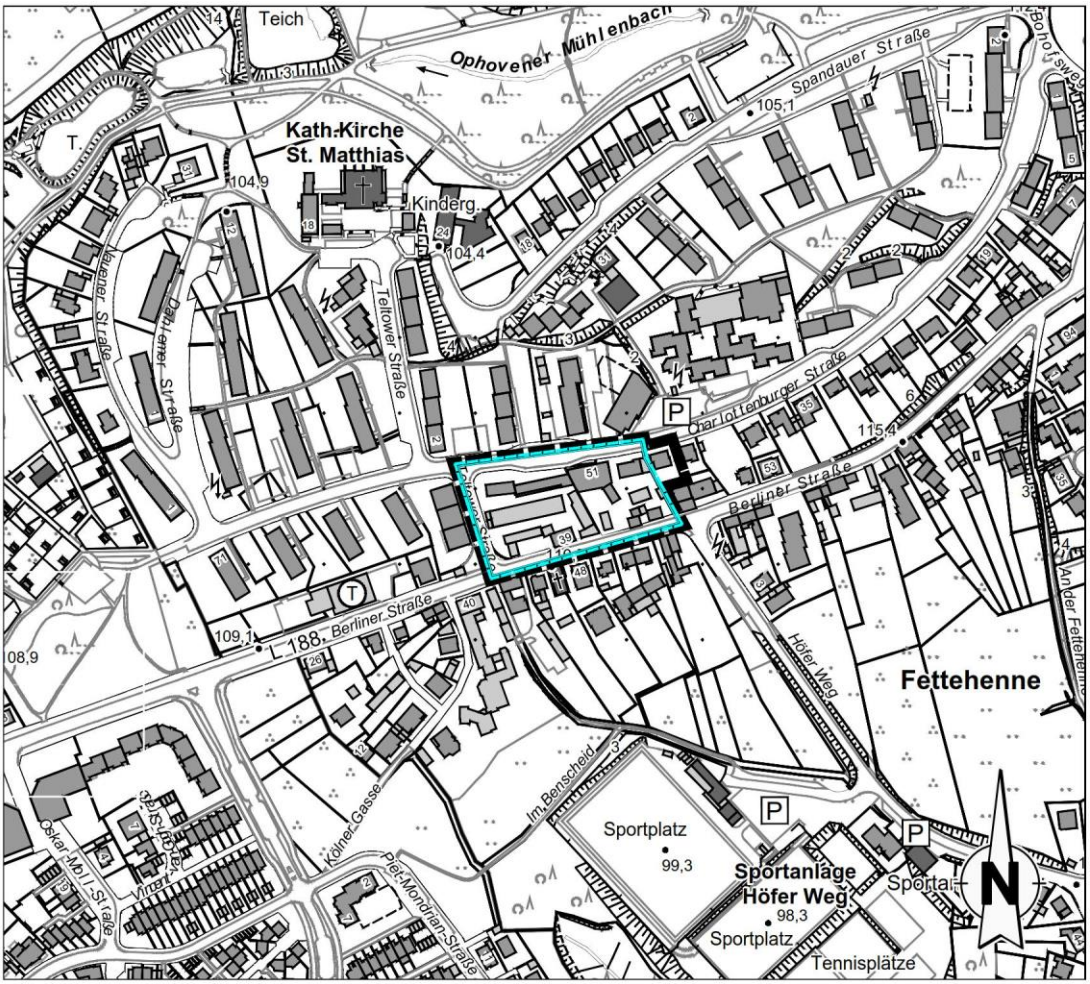

Haan, den 15.05.2017

aktualisierte Fassung vom 17.08.2020

Verfasser:

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Telefon: 02129 / 566 20 90

Telefax: 02129 / 566 20 916

E-Mail: mail@isr-haan.de

Gliederung

1. Einführung 3

2. Projektbeschreibung 4

2.1 Anlass und Aufgabenstellung 4

2.2 Lage des Untersuchungsgebietes 5

2.3 Bestandssituation 5

2.4 Rechtliche Grundlagen 6

2.5 Fotodokumentation 8

3. Ergebnisse der ASP, Stufe 1 11

3.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren 11

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren 11

3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 12

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 12

3.2 Auswertung von Informationssystemen 13

3.3 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit 14

4. Zusammenfassung und Fazit 15

5. Quellen- und Literaturverzeichnis 17

1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde für das Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 31 „Steinbüchel (Fettehenne) – Einzelhandel Berliner Straße/ Charlottenburger Straße/ Teltower Straße“ erstellt. Dem in Aufstellung befindlichen Einzelhandelskonzept der Stadt Leverkusen folgend, besteht für das Plangebiet das Potenzial einer Ergänzung und Erweiterung der wohnortnahen Grundversorgung für den Stadtteil. Das Plangebiet ordnet sich innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches „Fettehenne“ ein und soll eine Nahversorgungsfunktion übernehmen. Die Stadt Leverkusen ist bestrebt, das Nahversorgungsangebot innerhalb des Plangebietes zu verbessern und durch zusätzlichen Wohnraum der aktuellen Nachfrage nachzukommen.

Das Plangebiet liegt zwischen der Charlottenburger Straße und der Berliner Straße, an der Kreuzung mit der Teltower Straße. Aktuell wird das Plangebiet im Norden durch einzelne Nahversorgungseinrichtungen sowie durch einen Gastronomiebetrieb genutzt. Auf der Südseite dieser Bebauung befinden sich im Untergeschoss Garagen und Lagerflächen. Südlich schließen weitere Garagen und Wohnbebauung an. Im Nordosten wird das Gebiet durch Wohnbebauung geprägt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan V 31/III „Steinbüchel (Fettehenne) - Einzelhandel Berliner Straße/Charlottenburger Straße/Teltower Straße“ wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB aufgestellt. Nach § 8 Abs. 3 BauGB soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu schaffen.

Um im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen, wurde die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011).

2. Projektbeschreibung

2.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 31/III „Steinbüchel (Fettehenne) – Einzelhandel Berliner Straße/Charlottenburger Straße/ Teltower Straße“ soll der zentrale Versorgungsbereich „Fettehenne“ weiterentwickelt werden. Innerhalb des Plangebietes sind nur vereinzelte Versorgungseinrichtungen, wie ein Betrieb für Einrichtungsbedarf, ein Gastronomiebetrieb und leerstehende Ladenlokale sowie Wohnbebauung vorhanden. Die Stadt Leverkusen ist daher bestrebt, das Nahversorgungsangebot innerhalb des Plangebietes zu verbessern, um den zentralen Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum „Fettehenne“ zu stärken. Dadurch soll das Nahversorgungsangebot für Steinbüchel, aber auch für den angrenzenden Stadtteil Schlebusch verbessert werden. Insbesondere die nahgelegene Wohnbebauung im Bereich Mathildenhof, welche auch durch eine ältere Bevölkerungsstruktur geprägt ist, verfügt heute über eine nicht ausreichende Nahversorgungsausstattung im fußläufig erreichbaren Bereich.

Zusätzlich ist die Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum in der Stadt Leverkusen sowohl durch Zuwanderung von außen, als auch aus der ansässigen Bevölkerung heraus, nach wie vor gegeben. Die Stadt Leverkusen ist bestrebt, das bestehende Wohnraumangebot weiter auszubauen und in diesem Zuge auch ergänzende Wohnangebote neben den geplanten Nahversorgungseinrichtungen innerhalb des Plangebietes zu entwickeln.

Die Ziele der Stadt Leverkusen korrespondieren mit dem Ansiedlungsvorhaben der Vorhabenträgerin für das Plangebiet. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt im Plangebiet einen Lebensmitteldiscountmarkt, einen Drogeriemarkt, ergänzenden kleinteiligen Handel, Dienstleistungs- und Gastronomieeinrichtungen sowie Praxen und Wohnungen in den Obergeschossen zu errichten.

Durch die Umsetzung der Planung kann eine Ausnutzung der derzeit ungenutzten Flächenpotenziale inmitten des Nahversorgungszentrums erreicht werden. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V 31/III „Steinbüchel (Fettehenne) - Einzelhandel Berliner Straße/Charlottenburger Straße/Teltower Straße“ soll dem Ziel der Stärkung der Nahversorgung und der ergänzenden Wohnraumvorsorge Rechnung getragen und verbindliches Planungsrecht für die beabsichtigte Entwicklung geschaffen werden. Die Flächen sollen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auf Grundlage des Baugesetzbuches im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB zugeführt werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung soll Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG prüfen und erhebliche negative Beeinflussungen aufzeigen. Die rechtlichen Grundlagen des Verfahrens werden in Kapitel 2.4 näher erläutert.

2.2 Lage des Untersuchungsgebietes

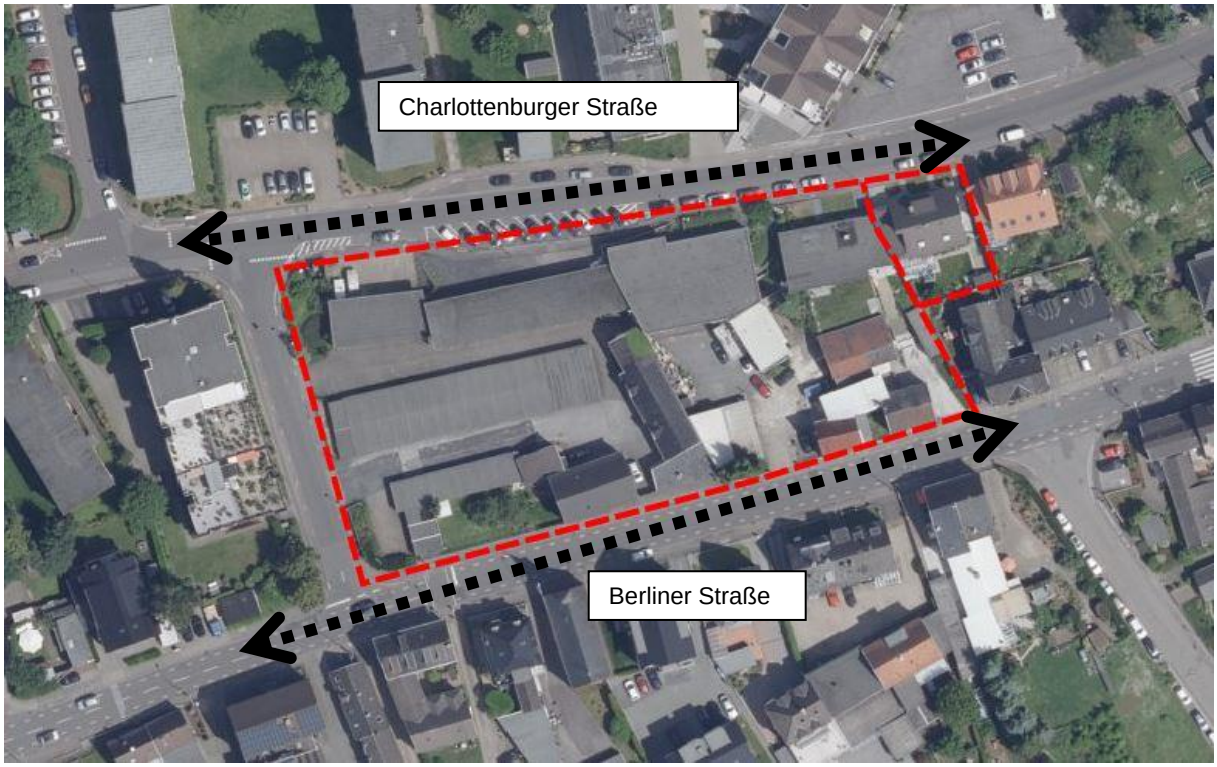

Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs im Luftbild (rot markiert, verändert nach GeoBasis.nrw, Zugriff am 17.08.2020)

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V 31/III „Steinbüchel (Fettehenne) - Einzelhandel Berliner Straße/Charlottenburger Straße/Teltower Straße“ befindet sich im Stadtteil Leverkusen-Steinbüchel.

Begrenzt wird das Plangebiet durch

- die Charlottenburger Straße im Norden,
- Wohngrundstücke der Charlottenburger Straße und Berliner Straße im Osten,
- die Berliner Straße im Süden,
- die Teltower Straße im Westen.

Die Größe des Plangebietes beträgt rund 0,85 ha und liegt in der Gemarkung Steinbüchel, Flur 30, die Flurstücke 40, 97, 139, 143 sowie Teilflächen aus Flurstück 41 (Teltower Straße), 142 (Charlottenburger Straße) und 149 (Berliner Straße).

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum „Bergische Hochfläche“ in der Großlandschaft „Bergisches Land“.

Es befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH- oder Vogelschutzgebiete im Plangebiet oder in seinem wirkungsrelevanten Umfeld.

2.3 Bestandssituation

Das Untersuchungsgebiet ist aktuell stark anthropogen geprägt und fast vollständig versiegelt. Lediglich an vier Stellen kommen Grünstrukturen in Form von Ziergrün und kleineren Gartenbereichen mit u.a. Obstbäumen vor. Im Norden befinden sich einzelne Nahversorgungseinrichtungen sowie ein Gastronomiebetrieb, wobei einzelne Leerstände der, aus heutiger Sicht für den Kunden nicht mehr zeitgemäßen Ladenlokale, verzeichnet werden können. Auf der

Südseite dieser Bebauung befinden sich im Untergeschoss Garagen und Lagerflächen. Aufgrund der nach Süden abfallenden Topografie des Plangebietes wird an dieser Stelle das Gelände durch die bestehende Bebauung um ein Geschoss abgefangen.

Südlich dieser Bebauung schließen weitere Garagen an, welche von der Teltower Straße erreicht werden können. Längs der Berliner Straße befinden sich mehrere Einzelgebäude, welche zumeist durch Wohnnutzung geprägt sind. Das Gebäude Berliner Straße Nr. 39 ist als Baudenkmal eingetragen und soll im Zuge der Umstrukturierung des Plangebietes berücksichtigt und revitalisiert werden. Weitere Einzelhäuser mit Wohnnutzung befinden sich im Nordosten an der Charlottenburger Straße.

Das Umfeld des Plangebietes ist überwiegend wohnbaulich geprägt. Vereinzelt befinden sich gewerbliche Nutzungen sowie Dienstleistungs- und Gastronomieeinrichtungen. In südliche Richtung lockert die Bebauungsstruktur auf, hier stehen vor allem Einfamilienhäuser. Hingegen verdichtet sich in nördliche Richtung die Wohnbebauung durch mehrgeschossige Geschosswohnungsbauten. Östlich des Plangebietes schließt ein reines Wohngebiet an.

2.4 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung, die Belange gesetzlich geschützter Arten gem. § 44 BNatSchG zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten – bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als *planungsrelevante Arten* geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten, sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der sogenannten „planungsrelevanten Arten" im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können.

Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich

Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

Stufe 3: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

In der ersten Stufe wird durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Ergänzend wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes, dem das Plangebiet zuzuordnen ist, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Gebiet vorhandenen Raum- und Habitatstrukturen abgeglichen.

Zudem wird sichergestellt, dass alle örtlichen Gegebenheiten sowie relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung durch Geländekartierungen in gebührendem Maße berücksichtigt werden.

2.5 Fotodokumentation

Abb. 2: Blick von der Charlottenburger Straße Richtung Westen, lehrstehende Ladenlokale

Abb. 3: Gastronomiebetrieb, Charlottenburger Straße Ecke Teltower Straße

Abb. 4: Hinterhof (Garagen und Lagerflächen) südlich der Charlottenburger Straße

Abb. 5: Garagenfläche fotografiert vom Garagenhof Richtung Westen. Angrenzende Wohnbebauung im Hintergrund.

Abb. 6: Garten mit Obstbäumen und denkmalgeschütztes Haus im Südwesten des Plangebiets

Abb. 7: Wohnbebauung an der Charlottenburger Straße im Nordosten des Plangebiets

3. Ergebnisse der ASP, Stufe 1

Im ersten Schritt wird ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden, welche u.U. negative Auswirkungen auf „planungsrelevante Arten“ haben können. Im Folgenden werden die Einflüsse der verschiedenen Wirkfaktoren untersucht.

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4908 (Burscheid), 3. Quadrant, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen von Ortsbegehungen in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden können.

3.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u.U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen kann.

Da die bauliche Erschließung über bereits bestehende Verkehrsflächen erfolgen und das Plangebiet durch die vorhandene Bebauung und Versiegelung in weiten Teilen bereits anthropogen überformt ist, ist keine baubedingte Flächeninanspruchnahme zu erwarten, von welcher negative Auswirkungen auf das lokale Artenspektrum ausgehen.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungs-empfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Durch die Lage im Siedlungsbereich, ist das Gebiet bereits durch verschiedenen Lärmquellen vorbelastet. Die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit sind temporär begrenzt, sodass mit hoher Wahrscheinlichkeit von diesen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das lokale Artenspektrum ausgehen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z.B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Durch den Straßenverkehr und die Lichtemissionen der umgebenden Gebäude und Stellplatzflächen ist das Plangebiet bereits mit optische Störungen vorbelastet. Es sind keine zusätzlichen erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Nächtliche Arbeiten

bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sollten im Sinne der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Zeitraum von 01.03. bis 31.09. eines Jahres unterlassen werden.

3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Im Rahmen der Planung werden keine unversiegelten Flächen in Anspruch genommen. Es kommt lediglich zu einer Umstrukturierung der bereits bebauten Flächen, sodass mit einer hohen Wahrscheinlichkeit nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme gerechnet wird. Durch die Schaffung von begrünten Bereichen (bspw. Dachbegrünungen) wird das Lebensraumangebot aufgewertet.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Dieser Faktorenkomplex kann beim geplanten Vorhaben weitestgehend vernachlässigt werden. Das Plangebiet ist von Bebauungsstrukturen umgeben, von denen bereits eine Barrierewirkung ausgeht, sodass keine zusätzlichen anlagebedingten Barrierewirkungen bei einer Durchführung der Planung zu erwarten sind.

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen sind durch technische Anlagen sowie den aufkommenden Kunden- und Anlieferverkehr im Plangebiet möglich. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist mit einer Zunahme der Lärmimmissionen im Plangebiet zu rechnen. Da das Gebiet aber durch die bestehende Nutzung und die angrenzende Wohnbebauung sowie den Straßenverkehr bereits vorbelastet ist, ist eine erhebliche Steigerung der lärmbedingten Beeinträchtigungen von lärmmeidenden Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die Lichtreize von Gebäude- und Außenbeleuchtung sowie verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist von einer Zunahme der Lichtemissionen durch den Straßenverkehr, die Parkplatz- und Gebäudebeleuchtung auszugehen. Da das Gebiet aber durch die bestehende Nutzung und angrenzende Wohnflächen bereits vorbelastet ist, ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Kollisionsgefahr

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da das Gebiet bereits stark anthropogen geprägt ist, wird mit keiner erheblichen Beeinträchtigung gerechnet. Um Kollisionsopfer im Sinne des Vorsorgeprinzips zu vermeiden, sind die geplanten Beleuchtungen von Verkehrs- und Stellplatzflächen mit LED-Leuchtmitteln auszuführen. LED-Leuchtkörper besitzen eine sehr geringe Anziehungskraft auf Insekten und somit auf jagende Fledermäuse, sodass diese aus den Verkehrsflächen herausgehalten werden können.

3.2 Auswertung von Informationssystemen

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4908 (Burscheid), 3. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten für den Lebensraumtyp

- Gebäude (Gebaeu)
- Gärten (Gaert)

gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 49083 (Burscheid) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art		Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Gebaeu	Gaert
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	G	FoRu!	Na
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermause	G	G	FoRu	Na
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	G	G-		Na
Accipiter nisus	Sperber	G	G		Na
Alcedo atthis	Eisvogel	G	G		(Na)
Asio otus	Waldohreule	U	U		Na
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	U-		(Na)
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	U	U	FoRu!	Na
Dryobates minor	Kleinspecht				Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	G	FoRu!	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U-	U	FoRu!	Na
Luscinia megarhyn-chos	Nachtigall	U	G		FoRu
Streptopelia turtur	Turteltaube	U-	S		(Na)
Strix aluco	Waldkauz	G	G	FoRu!	Na
Tyto alba	Schleiereule	G	G	FoRu!	Na
Reptilien					
Lacerta agilis	Zauneidechse	G	G	(FoRu)	(FoRu)

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, atlantisch/ kontinental geprägter Raum (Erhaltung NRW ATL/ KON): G: günstig; U: ungünstig; S: schlecht; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebenstraumstrukturen können (Brut-)Vorkommen der grau hinterlegten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden.

3.3 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Anhand eines Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattes (vgl. Tab. 1) und den Ergebnissen der Geländebegehungen wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pippistrellus*) und die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) sind Gebäudefledermäuse, die Quartiere in oder an Gebäuden nutzen. Während der Ortsbegehung wurden an den Gebäuden keine Einflugmöglichkeiten und potentielle Nischen- bzw. Spaltenquartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse gefunden. Bei der Zwergfledermaus können die umliegenden Flächen als Jagdhabitat genutzt werden. Da in der näheren

Umgebung genug Ausweichflächen vorhanden sind und keine Gebäudequartiere vorhanden sind, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Arten zu rechnen.

Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse zu senken, wird der Einsatz von LED-Laternen zur Beleuchtung der Stellplätze und Gebäude empfohlen. Das Licht von LED-Leuchtmitteln strahlt in Wellenlängenbereichen, die für Insekten nicht wahrnehmbar oder attraktiv erscheinen und somit werden Jagdflüge von Fledermäusen innerhalb des Straßenraumes vermieden.

Vögel

Der Kuckuck (*Cucluus canorus*) ist ein Brutschmarotzer, der seine Eier in die Nester von verschiedenen Wirtsvögeln legt. Er besiedelt Parklandschaften, Heiden- und Moorgebiete, lichte Wälder und Siedlungsränder. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Zuge der Planung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) ist ein Kulturfolger und siedelt als Koloniebrüter an freistehenden, mehrstöckigen Gebäuden. Auch die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) brütet in Gebäuden, vor allem in Scheunen, Viehställen und Hofgebäuden mit Einflugmöglichkeit. Da während der Ortsbegehung keine Nester oder Einflugmöglichkeiten gefunden wurden, ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Arten zu erwarten.

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) nutzt als Felsenbrüter Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden und Steinbrüchen zur Nestanlage. In Siedlungen werden Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt und regelmäßig auch Nistkästen angenommen. Da während der Ortsbegehung keine geeigneten Strukturen erfasst wurden, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Art zu rechnen.

Reptilien

Der Standort ist kein geeignetes Habitat für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) weshalb eine erhebliche Beeinträchtigung der Art mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

4. Zusammenfassung und Fazit

In der vorliegenden Artenschutzprüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V 31/III „Steinbüchel (Fettehenne) - Einzelhandel Berliner Straße/Charlottenburger Straße/Teltower Straße“ sind nach der Auswertung der Naturschutzfachinformationssysteme, dem Abgleich der vorherrschenden Lebensraumtypen und Überprüfung vor Ort mit hoher Sicherheit keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. den Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten, die gegen eine Durchführung der Planung sprechen.

Nach Informationen des LANUV sind 16 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4908/3 gelistet. Vorkommen von 10 dieser Arten konnten bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden, darunter vor allem Greifvögel und Eulenvögel.

Das Untersuchungsgebiet ist, bedingt durch die aktuelle Nutzung, relativ struktur- und artenarm. Während der Ortsbegehung am 10. April 2017 wurden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt. Die bestehenden Gebäude sind frei von Nistplätzen oder Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel. Auch Hinweise auf eine Brut- oder Quartiersnutzung (bspw. Fraßreste, Kotspuren, Federn und Vergleichbares) konnten an den Gebäuden nicht

festgestellt werden. Erhebliche Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten in Form artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden aufgrund der Lebensraumstrukturen mit hoher Wahrscheinlichkeit durch den Bebauungsplan Nr. V 31 nicht ausgelöst, sofern die nachfolgend genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

- Rodung von Bäumen im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres
- Vorbereitung des Baufeldes frühestens ab dem 15.07. eines Jahres und somit außerhalb des Hauptbrutzeitraumes, um das Brutgeschäft im Umfeld nicht zu beeinträchtigen
- Beleuchtung der Verkehrs- und Stellplatzflächen mit LED-Leuchtmitteln, um Kollisionsopfer von potenziell jagenden Fledermausarten zu vermeiden

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können unter Vorgabe der Vermeidungsmaßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine tiefergehende Prüfung in Form einer Artenschutzprüfung Stufe II ist nicht erforderlich.

Einer Umsetzung der Planung kann aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

5. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist

LANUV (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW): Internetrecherche – Quelle: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw. de/artenschutz/de/start, recherchiert am 15.05.2017

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen, 2016

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des landes Nordrhein-Westfalen, Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Düsseldorf, 14.01.2011

VV Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschiften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

Geoserver: www.tim-online.nrw.de, Zugriff am 07.04.2017 &15.05.2017

Haan, 06.06.2017

Bearbeitung:
M.Sc. Lena Neugebauer
M.Eng. Benjamin Schleemilch
Landschaftsarchitekt AKNW
ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan